

Rathaus
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 22 75
kanzlei@sk.so.ch

Medienmitteilung

Regierungsrat hält an den vorgeschlagenen Steuerentlastungen fest

Solothurn, 6. März 2007 - Der Regierungsrat hat an seiner heutigen Sitzung die Teilrevision des Steuergesetzes zu Handen des Kantonsrates verabschiedet. Dabei hält er an den Steuerentlastungen in dem Umfang fest, wie er sie im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagen hat. Damit will er die steuerliche Attraktivität des Kantons im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten stärken. Um den Befürchtungen der Gemeinden vor zu grossen Steuerausfällen Rechnung zu tragen, unterbreitet er eine verschärfte Tarifvariante, die bei der Staatssteuer zusammen mit einer Senkung des Steuerfusses die gleichen Entlastungen bewirkt.

Die Steuerbelastung im Kanton Solothurn liegt nach dem neuesten Vergleich durch die Eidg. Steuerverwaltung (Steuerjahr 2005) trotz der letzten Entlastungsmassnahmen von 2004 und 2005 rund 13,5% über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Davon betroffen sind – in unterschiedlichem Ausmass – nahezu sämtliche Kategorien von Steuerpflichtigen und Einkommensklassen. Da andere Kantone weitere steuerliche Erleichterungen bereits beschlossen haben oder planen, wird der Kanton Solothurn seinen gegenwärtigen Platz im Mittelfeld rasch wieder verlieren, wenn er diesbezüglich keine Anstrengungen unternimmt. Die Vermögenssteuer stellt zudem wegen der anhaltend geringen Vermögenserträge

eine zunehmende Belastung dar, die zusammen mit der Einkommenssteuer den Ertrag zu einem grossen Teil aufzehren kann.

Mit der Vorlage will der Regierungsrat ein deutliches Signal setzen, den Kanton Solothurn auch steuerlich wieder attraktiv zu machen und ihn als Wirtschaftsstandort zu stärken. Darum hält er einerseits an den Entlastungsmassnahmen fest, die er mit der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagen hat. Andererseits widersetzt er sich den Begehren, die ganze Entlastung, die aus der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung Bund – Kantone ab 2008 zu erwarten ist, für Steuererleichterungen zu verwenden, da er mit zusätzlichen finanziellen Forderungen konfrontiert ist (z.B. Verbesserung der Krankenkassen-Prämienverbilligung). Denn erste finanzpolitische Priorität hat die Vermeidung einer Neuverschuldung.

Tiefere Einkommens- und Vermögenssteuern

Der dem Kantonsrat unterbreitete Entwurf sieht eine ganze Reihe von Massnahmen zur Steuerentlastung vor. Bei der Einkommenssteuer sinkt der maximale Steuersatz ein weiteres Mal auf neu 10,0% (bisher 11,0%, vor 2004 11,8%). Auf der anderen Seite der Skala wird das steuerfreie Minimum (Nullstufe im Tarif) auf 10'000 Franken für Alleinstehende bzw. auf 19'000 Franken für Verheiratete erhöht (bisher ca. Fr. 6'900.— und Fr. 13'800.—). Dazwischen reduziert sich die Steuerbelastung in unterschiedlichem Ausmass. Die Erhöhung des Versicherungsprämienabzuges um Fr. 500.— pro Person (neu Fr. 2'000.— für Alleinstehende und Fr. 4'000.— für Verheiratete) kommt allen Steuerpflichtigen zugute. Bisher erfolgte die Entlastung der Verheirateten gegenüber den Alleinstehenden über einen Doppeltarif. Neu ist dafür ein Teilsplitting mit einem Divisor von 1,9 vorgesehen. Damit enthält das Gesetz nur noch einen Einkommenssteu-

er-Tarif, der für alle Steuerpflichtigen gilt. Bei Verheirateten wird allerdings das steuerbare Einkommen für die Bestimmung des Steuersatzes durch 1,9 dividiert.

Da Gemeinden und ihre Organisationen im Vernehmlassungsverfahren Bedenken geäußert haben, ob sie die Steuerentlastungen verkraften könnten, unterbreitet der Regierungsrat eine Tarifvariante, die deutlich geringere Mindererträge verursacht. Der Kanton wird hier einen Teil der Entlastungen über den Steuerfuss gewähren, und die Gemeinden sollten grösstenteils nicht darauf angewiesen sein, den Steuerfuss zu erhöhen. Aus verschiedenen Gründen hat der Regierungsrat aber grosse Vorbehalte gegen diese Variante.

Bei der Vermögenssteuer ist neu ein proportionaler Satz von vorerst 1,5‰ vorgesehen. Damit sinken die Steuersätze für grosse Vermögen in einem ersten Schritt um 40%. In einem nächsten Schritt wird der Steuersatz noch einmal um einen Drittel auf 1,0‰ herabgesetzt, sofern sich der Kanton bis dann nicht neu verschuldet hat.

Mildere Besteuerung von Dividenden

Seit einiger Zeit schon wird die sogenannte wirtschaftliche Doppelbelastung von ausgeschütteten Unternehmensgewinnen deutlich kritisiert. Denn in der Schweiz werden Unternehmensgewinne vorerst bei der Kapitalgesellschaft mit der Gewinnsteuer erfasst, und die ausgeschüttete Dividende unterliegt dann beim Aktionär ungeschmälert der Einkommenssteuer. Insgesamt ergibt dies eine Steuer auf dem Unternehmensgewinn von über 50%. Deshalb verzichten Unternehmen oft aus steuerlichen Gründen auf die Ausschüttung von Dividenden, obwohl sie über die notwendige Liquidität verfügen und diese im Unternehmen nicht benötigen. Verschiedene ausländische Staaten haben hier Entlastungsmassnahmen getroffen, in der Zwischenzeit auch eine ganze Reihe von Kantonen. In der Unternehmens-

steuerreform II auf Bundesebene, deren Beratung wohl noch einige Zeit beanspruchen wird, ist eine Entlastung ebenfalls geplant. Der Regierungsrat schlägt nun vor, ausgeschüttete Gewinne von Gesellschaften, an deren Kapital der Anteilshaber mit mindestens 10% beteiligt ist, nur noch zur Hälfte des Satzes zu besteuern, der für das gesamte Einkommen massgebend ist. Die Gewinnsteuer der Gesellschaft und die gemilderte Steuer auf der Dividende ergibt zusammenge-rechnet eine Steuerbelastung auf dem ausgeschütteten Unternehmensgewinn, die ziemlich genau der Steuer auf einem Erwerbseinkommen entspricht.

Entlastungen auch für Unternehmen

Bei den juristischen Personen schlägt der Regierungsrat vor, den Kapitalsteuersatz, der im interkantonalen Vergleich überdurchschnittlich hoch liegt, von bisher 1,2‰ auf 0,8‰ zu reduzieren. Da in der Unternehmenssteuerreform II die Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer vorgesehen ist, nimmt diese Massnahme die deswegen ohnehin zu erwartenden Mindererträge teilweise vorweg. In weiteren Schritten sieht der Entwurf die Reduktion der Gewinnsteuer der 2. Stufe vor (für den Gewinn, der Fr. 100'000.— übersteigt). Der Steuersatz soll von bisher 9,0% zuerst auf 8,5% im Jahr 2010 und schliesslich auf 8,0% im Jahr 2012 gesenkt werden.

Gestaffeltes Inkrafttreten

Um die finanziellen Auswirkungen dieser Steuerentlastungen abzufedern, beabsichtigt der Regierungsrat, sie zeitlich gestaffelt einzuführen. Aus diesem Grund soll die Hauptvorlage im Jahr 2008 in Kraft treten. Voraussetzung dafür ist, dass eine allfällig notwendig werdende Volksabstimmung noch in diesem Jahr stattfinden kann und die NFA ebenfalls auf 2008 in Kraft tritt. Das Inkrafttreten der ersten Senkung des Gewinnsteuersatzes für juristische Personen ist auf den Beginn des Jahres 2010 vorgesehen. Sofern sich die finanzielle Lage des Kantons bis Ende

2010 nicht wieder verschlechtert hat, wird die zweite Senkung des Gewinnsteuersatzes und der Vermögenssteuer auf den Beginn des Jahres 2012 in Kraft gesetzt.

Die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen Entlastungsmassnahmen können wie folgt zusammengefasst werden:

	Minderertrag in Mio. Franken		
	2008	2010	2012
Total Minderertrag Kanton, Steuerfuss 108%	37.58	41.15	52.16
Total Minderertrag Einwohnergemeinden	40.70	44.60	56.50

Wird zu Gunsten der Gemeinden die Tarifvariante gewählt, ergeben sich für den Kanton und die Gemeinden die folgenden Mindererträge:

	Minderertrag in Mio. Fr.	
	2008	2012
Total Minderertrag Kanton mit Steuerfuss 105%	42.50	53.00
Total Minderertrag Einwohnergemeinden	27.10	39.20

Weitere Änderungen

Die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV, der anfangs 2007 in Kraft getreten ist, gewährleistet jeder Person bei Rechtsstreitigkeiten eine gerichtliche Beurteilung. Im geltenden Recht amtet in einigen Verfahren der Regierungsrat als letzte kantonale Beschwerdeinstanz. An seine Stelle soll hier das Kantonale Steuergericht treten. Ebenso ist es nicht mehr zulässig, bei kleinen Zinsbeträgen die gerichtliche Beurteilung auszuschliessen. Das neue Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit sieht ab 2008 für kleine Arbeitsentgelte ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren vor, mit dem der Arbeitgeber sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und Steuern mit der AHV-Ausgleichskasse abrechnen kann. Hier ist im Gesetz der Steuersatz zu bestimmen und das Verfahren zu regeln. Daneben sind weitere kleinere Anpassungen an geändertes Bundesrecht notwendig geworden. Damit nicht zwei Erlassverfahren parallel durchgeführt werden müssen, schlägt der Regierungsrat zudem vor, künftig auf den Erlass im Veranlagungsverfahren zu verzichten.

Weitere Auskünfte erteilen:

Regierungsrat Christian Wanner, Vorsteher Finanzdepartement, 032 627 20 55

Erwin Widmer, Chef Steueramt, 032 627 87 09

Theo Portmann, Leiter Rechtsdienst Steueramt, 032 627 87 07